

1237/J XXII. GP

Eingelangt am 10.12.2003

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Maier
und GenossInnen
an den Bundeskanzler
betreffend Konsultationsmechanismus - Praxis in der XXI. und XXII. Gesetzgebungsperiode

Gemäß Art. 4 der Vereinbarung zwischen Bund, den Ländern und Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einem künftigen Stabilitätspakt ist im Fall des Verlangens der Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium dieses zu konstituieren und vom Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen. Im Fall von Einwänden gegen ein Vorhaben des Bundes führt laut Art. 3 Abs. 2 der Bundeskanzler oder ein von ihm namhaft gemachter Vertreter den Vorsitz.

Dem Konsultationsgremium gehören gemäß Art. 3 Abs. 1 Z 1 bei Vorhaben des Bundes an: Der Bundeskanzler, der Vizekanzler und der Bundesminister für Finanzen, die jeweils durch einen Bundesminister oder Staatssekretär vertreten sein können, drei von den Ländern einvernehmlich namhaft zu machende Landesregierungsmitglieder sowie ein Vertreter des Österreichischen Gemeindebundes und ein Vertreter des Österreichischen Städtebundes.

Art. 4 Abs. 2 bestimmt weiters:

Kommt im Konsultationsgremium kein Einvernehmen betreffend die Kostentragung durch die Gebietskörperschaften zustande oder werden Empfehlungen des Konsultationsgremiums nicht abgewartet oder wird ihnen nicht Rechnung getragen, so ist ein Ersatz der durch die Verwirklichung des Vorhabens zusätzlich verursachten finanziellen Ausgaben zu leisten.

Die Ersatzpflicht trifft jene Gebietskörperschaft, der das Organ angehört, welches das Gesetz erlassen hat. Also den Bund. Dem Bundeskanzler kommt also die verfassungsrechtliche Verpflichtung zu, das Konsultationsverfahren einzuleiten. Sollte er dies

verfassungswidrigerweise nicht tun oder kommt es dabei zu keiner Einigung, hat der Bund sämtliche finanzielle Mehrkosten der Länder und Gemeinden, die dadurch entstehen, zu tragen.

Es ist daher von Interesse, welche Praxis sich betreffend den Konsultationsmechanismus bei Vorhaben des Bundes entwickelt hat.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler nachstehende

Anfrage:

1. Gegenüber welchen Vorhaben des Bundes haben die Länder, der Gemeinde- oder Städtebund in der XXI. und XXII. Gesetzgebungsperiode den Konsultationsmechanismus ausgelöst?
2. Wann wurde jeweils der Konsultationsmechanismus in diesen beiden Gesetzesperioden durch wen aufgegliedert nach den einzelnen Vorhaben ausgelöst?
3. Wann wurde von Ihnen das Konsultationsgremium in Folge jeweils einberufen (ersuche um Bekanntgabe der Anlassfälle und jeweils Datum der Einberufung)?
4. Wenn das Konsultationsgremium von Ihnen nicht einberufen wurde: Warum sind Sie Ihrer Rechtspflicht nach Einberufung im Einzelfall aus welchem Grund nicht nachgekommen?
5. Welche Ergebnisse brachten im Einzelfall die Konsultationen (Aufschlüsselung auf die einzelnen Vorhaben)?
6. In wie vielen Fällen und zu welchen Vorhaben kam es zu einer Einigung (Aufschlüsselung der einzelnen Vorhaben)?
7. Bei welchen Vorhaben des Bundes musste der Bund - mangels Einigung - nach Art. 4 Abs. 2 BVG sämtliche finanziellen Mehrkosten der Länder und Gemeinden tragen (Aufschlüsselung der Vorhaben und jeweils der Kosten)?
8. Welche Forderungen können Länder und Gemeinden wegen Nichteinberufung des Konsultationsgremiums durch den Bundeskanzler vor dem VfGH geltend machen (Aufschlüsselung der Anlassfälle und der geschätzten Kosten)?

9. Welche Auswirkungen hat die Nichteinberufung des Konsultationsgremiums für den nächsten Finanzausgleich?
10. Wie würden Sie die Erfahrungen aus Sicht des Bundes mit dem Konsultationsmechanismus beschreiben?
11. Sehen Sie Verbesserungsmöglichkeiten?
12. Wie stehen Sie zu den Vorwürfen, die vielfach von Länder- oder Gemeinde- bzw. Städtebund-Seite erhoben wurden, dass der Bund seinen Verpflichtungen gegenüber dem Konsultationsmechanismus höchst unzureichend nachkommt?